

II-14611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/65-III/AMS/94

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft -

22. Juli 1994

6679 IAB

1994-07-27

zu 680713

Klappe -

Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**  
**der Anfrage des Abgeordneten Helmut Haigermoser**  
**an den Bundesminister für Arbeit und Soziales**  
**betreffend**  
**die Vermittlung von arbeitslosen Fachkräften in Graz**  
**(Nr. 6807/J)**

Zur Anfrage stelle ich einleitend fest:

Ich nehme das Problem eines Leistungsmißbrauches sehr ernst und dränge darauf, jeden diesbezüglichen Versuch zu unterbinden. Die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit in der Arbeitsmarktverwaltung.

Die Beraterinnen und Berater der Arbeitsämter sind bei diesen Aufgaben strikt an die geltenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gebunden.

So wurden im Jahre 1993 in der Steiermark 6.638mal, allein in Graz 2.290mal, entweder wegen Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung, aufgrund versäumter Kontrollmeldungen, Arbeitsunwilligkeit oder wegen Selbstauflösung eines Dienstverhältnisses die Leistung aberkannt. Im selben Zeitraum beendeten in der Steiermark 84.080 Personen, darunter in Graz 19.860 Personen, ihre Arbeitslosigkeit zwecks Arbeitsaufnahme.

Wie auch im vorliegenden Fall erfolgt tatsächlich die Ablehnung eines Stellenangebotes nur bei einer Minderheit der Fälle aus Arbeitsunwilligkeit. So wie die Betriebe nach Möglichkeit aus mehreren Bewerbern, die ihnen am meisten zusagenden aussuchen, so entscheiden sich auch die Arbeitssuchenden zwischen mehreren Stellenangeboten für die für sie günstigste Möglichkeit. Wie aus den Daten der Arbeitsämter ersichtlich ist, nimmt die überwiegende Zahl der Arbeitssuchenden, die eine Stelle abgelehnt haben, bald danach bei anderen Betrieben eine Arbeit auf. Die Annahme, daß in den meisten Fällen Arbeitslose an der vermittelten Arbeit gar nicht interessiert sind, trifft daher nicht zu.

Die Erfahrung zeigt, daß Entlohnung, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, die zwar den kollektivvertraglichen Bedingungen entsprechen, jedoch unter den ortsüblichen Gegebenheiten oder unter den Gegebenheiten anderer Regionen liegen, in vielen Fällen für die Besetzungsprobleme offener Stellen verantwortlich sind.

Meine Anstrengungen gehen deshalb u.a. dahin, daß die Arbeitsämter in direktem Kontakt den Arbeitgebern klarmacht, daß eine Verbesserung dieser Voraussetzungen im Interesse des Betriebes liegt.

Das Arbeitsamt geht im übrigen jedem konkreten Hinweis, wonach ein Grund für die Sperre einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorliegt, nach. In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen es zu keiner Arbeitsaufnahme gekommen ist, sahen die Betriebe jedoch keinen Grund zu einer Mitteilung, warum Arbeitslose die Arbeit nicht annehmen wollten.

**Frage 1:**

Sind Ihnen die oben geschilderten Vorgänge bekannt?

**Antwort:**

Mir wurde bereits von der Handelskammer Steiermark und der Firma Stoiser Ähnliches berichtet. Die diesbezüglichen Überprüfungen ergaben jedoch ein anderes Bild. Um mit der Firma Stoiser die Besetzungsprobleme zu besprechen und zu beheben, fand am 31. März 1994 ein Gespräch zwischen dem Leiter des Landesarbeitsamtes Steiermark und Herrn Stoiser statt. Angebote seitens des Landesarbeitsamtes, um beispielsweise den Mangel an qualifizierten Fliesenlegern durch betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen zu beseitigen sowie grundsätzliche Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurden von Herrn Stoiser allerdings nicht angenommen.

**Frage 2:**

Wenn ja, was haben Sie unternommen, um derart massiven Mißbräuchen der Arbeitslosenversicherung Einhalt zu gebieten?

**Antwort:**

Die Überprüfung ergab keinen Hinweis auf massiven Mißbrauch. 108 Fliesenleger, die einen Auftrag zur Vorstellung bei der Firma Stoiser erhielten, haben hingegen bei anderen Firmen eine Arbeit aufgenommen bzw. sich vom Leistungsbezug abgemeldet. Offenbar war also nicht Arbeitsunwilligkeit Grund für die Ablehnung des Arbeitsangebotes der Firma Stoiser.

**Frage 2a:**

Wurde denjenigen 28 arbeitslosen Fliesenlegern, die zwar zugewiesen wurden, aber zum genannten Termin nicht erschienen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld entzogen und wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Bei der Prüfung des Sachverhalts konnte die genannte Zahl der Personen nicht bestätigt werden. Bei den arbeitslosen Fliesenlegern, die im Rahmen von Job-Börsen nicht erschienen sind, wurden entsprechende Sanktionen gesetzt, soweit nicht, wie bei einem Gutteil der Arbeitsuchenden, eine Arbeitsaufnahme erfolgte oder eine Erkrankung nachweisbar vorlag.

**Frage 2b:**

Was haben Sie außerdem unternommen, um speziell im Bereich des Arbeitsamtes Graz aber auch im allgemeinen eine ordnungsgemäße Vermittlung von Arbeitslosen an interessierte Arbeitgeber sicherzustellen.

**Antwort:**

Seit April 1994 steht das Arbeitsamt Graz unter neuer Führung. Der neue Leiter, Herr Helmut Pichler, ist natürlich bestrebt, im Zuge der Reorganisation, gemeinsam mit den Organen des Arbeitsmarktservice, laufend die Bereiche der Vermittlung zu verbessern. Ein Schwerpunkt ist dabei die Optimierung der Betriebsbetreuung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Informationsveranstaltungen für Erstzugänge, wobei die Rechte und Pflichten der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen im Mittelpunkt stehen.

**Frage 3:**

Falls Sie von diesen Vorfällen bis dato keine Kenntnis hatten, wie werden Sie nun vorgehen, um diese Praxis des Mißbrauches hintanzuhalten?

**Antwort:**

Die Beantwortung ergibt sich durch den in der Einleitung erwähnten Sachverhalt und durch die Beantwortung der bisherigen Fragen.

**Frage 4:**

Haben Sie Pläne dafür, es Arbeitslosen in Hinkunft unmöglich zu machen, allein mit der Begründung "lieber stempeln zu gehen" Arbeitsangebote anzulehnen und wie lauten diese?

**Antwort:**

Eine durch den Betrieb bestätigte derartige Begründung für die Ablehnung einer zumutbaren offenen Stelle war bei in Leistungsbezug stehenden Personen schon bisher Anlaß

zur Einleitung entsprechender Sanktionen. Bei der Vermittlungstätigkeit sind die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) und bei jenen Rat- und Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) beziehen, auch die Bestimmungen des AIVG zu beachten.

Die Arbeitsämter gehen jedem Hinweis auf Arbeitsunwilligkeit, Arbeitsverweigerung oder Vereitelung nach und setzen, falls diese Hinweise zutreffen, die erforderlichen Sanktionen.

Das Arbeitsmarktservice Steiermark wird unter besonderer Beobachtung der Zumutbarkeit weiterhin seine strenge Linie beibehalten und im gegebenen Fall die entsprechenden Sanktionen setzen. Dies kann man auch daraus ersehen, daß in der Steiermark im ersten Halbjahr 1994 bereits insgesamt 3.603 Sanktionen nach §§ 10, 11 und 49 AIVG gesetzt wurden.

Der Bundesminister

